



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 8. Mai 1985

II-2710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10.101/29-I/1b-85

1195 IAB

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1235/J der Abgeordneten LUSSMANN,  
STAUDINGER, Dr. SCHÜSSEL und Kollegen  
betreffend Erhaltung der Nahversorgung

1985 -05- 17

zu 1235 IJ

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

PARLAMENT

---

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
Nr. 1235/J betreffend Erhaltung der Nahversorgung, welche die  
Abgeordneten LUSSMANN, STAUDINGER, Dr. SCHÜSSEL und Kollegen am  
1. April 1985 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stel-  
lung zu nehmen:

Zur Einbegleitung der Anfrage:

1. Vor einem Eingehen in die Punkte der Anfrage möchte ich zunächst  
zur Einbegleitung der Anfrage generell folgendes bemerken:

1.1. Eingangs wird ausgeführt, in verschiedenen Gebieten Österreichs  
sei die Nahversorgung durch die unkontrollierte Ansiedlung von  
Großmärkten ernsthaft bedroht. In weiterer Folge wird gemeint,  
die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz der Nah-  
versorgung seien durch die extensive Praxis der Ausnahmegenehmi-  
gungen durchlöchert worden und könnten ihren Zweck offensichtlich  
nicht mehr erfüllen.

- 2 -

- 1.2. Mit den unter Z. 1.1 wiedergegebenen Ausführungen sind offensichtlich die Raumordnungsvorschriften der Bundesländer gemeint. Diese Raumordnungsvorschriften enthalten Regelungen, um die Zahl der Einkaufszentren begrenzen zu können. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, daß Einkaufszentren ab einer gewissen Größe nur auf ausdrücklich hiefür gewidmeten Grundflächen errichtet werden dürfen. Die Festlegung solcher Grundflächen wird im Rahmen der Raumordnung innewohnenden vorausschauenden Planung getroffen; bei dieser vorausschauenden Planung werden auch die Aspekte der Aufrechterhaltung und Sicherung der Nahversorgung berücksichtigt.
- 1.3. Ich glaube, daß es richtig ist, wenn im Rahmen des Raumordnungsrechtes der Länder Vorsorge gegen ein Ausufern der sogenannten Einkaufszentren getroffen wird. Denn das Raumordnungsrecht stellt sicher, daß die örtlichen Stellen darüber entscheiden bzw. mitbestimmen, ob die Ansiedlung eines Einkaufszentrums mit allen positiven und negativen Folgen erfolgen soll.
- 1.4. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist jedenfalls auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht in der Lage, auf die Vollziehung der landesrechtlichen Raumordnungsvorschriften Einfluß zu nehmen. Es kann daher hinsichtlich der Raumordnungsvorschriften der Länder keine Maßnahmen im Sinne der Ausführungen in der Einbegleitung der Anfrage setzen, "die sicherstellen, daß die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten ab sofort besser zum Schutz der Nahversorgung genutzt werden."
2. Weiters werden in der Einbegleitung der Anfrage "Maßnahmen, die sicherstellen, daß allenfalls neue, wirksamere Bundesgesetzbestimmungen geschaffen werden, die einen solchen Schutz zu gewährleisten vermögen" verlangt.

- 3 -

- 2.1. Hierzu möchte ich festhalten, daß es nicht möglich ist, bürgerliche Vorschriften zu schaffen, die mit dem Instrumentarium der Raumordnung (d.h. einer vorausschauenden Planung) das Entstehen neuer Einkaufszentren im Interesse der Nahversorgung verhindern sollen. Dies würde nämlich eine Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Richtung erforderlich machen.
- 2.2. Im Rahmen des Gewerberechtes könnten Maßnahmen gegen die Errichtung von Einkaufszentren zum Schutz der Nahversorgung mit dem Gewerberecht eigentümlichen Instrumentarium getroffen werden. Das Instrumentarium des Gewerberechtes ist im Gegensatz zur vorausschauenden Planung der landesrechtlichen Vorschriften ein repressives. Das heißt, es müßte z.B. mit Hilfe einer Bedarfsprüfung oder einer Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse beurteilt werden, ob jemand eine Handelsgewerbeberechtigung begründen darf. Da das Gewerberecht keinen Unterschied zwischen einer Handelsgewerbeberechtigung für einen Supermarkt, für ein Einkaufszentrum oder für ein kleines Geschäft macht, müßten von einer solchen Prüfung grundsätzlich alle neu zu begründenden Handelsgewerbeberechtigungen erfaßt werden.
- 2.3. Aus gewerbepolitischer Sicht möchte ich zu den oben aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zu bedenken geben, daß entsprechend dem in Österreich herrschenden marktwirtschaftlichen System die Gewerbeordnung 1973 grundsätzlich von einer Bedarfsprüfung bzw. von einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse bei der Begründung von Gewerbeberechtigungen Abstand genommen hat. Bei den für den Betrieb der sogenannten Einkaufszentren erforderlichen Handelsgewerbeberechtigungen gibt es schon seit dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1952 und dem dadurch erfolgten Außerkrafttreten des Untersagungsgesetzes aus dem Jahre 1934 keine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse und keine daraus resultierende Untersagungsmöglichkeit.

Die Wiedereinführung von Bedarfs- bzw. Wettbewerbsprüfungen erscheint mir in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- 4 -

2.3.1. Die mit solchen Prüfungen verbundene Verwaltungsbelastung steht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Verwaltungsreform und zu dem immer wieder geäußerten Wunsch nach einer Entbürokratisierung der Wirtschaft.

2.3.2. Die Erfahrungen mit der Bedarfsprüfung bzw. mit der Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse haben im wesentlichen gezeigt, daß dadurch eine unerwünschte Versteinerung der Strukturen bewirkt wird. Weiters bewirken derartige Hemmnisse bei der Begründung neuer Gewerbeberechtigungen auch eine Innovationsfeindlichkeit bei den bestehenden Betrieben. Soll die notwendige Dynamik im Bereich des Handels gewährleistet bleiben, dürfen also keine allzu restriktiven Maßnahmen ergriffen werden, weil ansonsten die wünschenswerte Aufwärtsentwicklung im Handel behindert werden könnte. Schließlich erscheinen solche Maßnahmen auch aus psychologischer Sicht nicht sehr zielführend, weil die Parallelen zum Untersagungsgesetz aus dem Jahre 1934 nicht außer acht gelassen werden dürfen.

3. Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ist zu den drei Punkten der Anfrage folgendes zu sagen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Aus meiner Sicht sind Sofortmaßnahmen zum Schutz der Nahversorgung nicht notwendig. Gibt doch § 53a GewO 1973 in der Fassung der GewO-Novelle 1981 die Möglichkeit, daß Bäcker, Fleischer und Lebensmittelkleinhändler in Gebieten, in denen die Nahversorgung gefährdet ist, ihre Waren im Umherziehen mit mobilen Betriebseinrichtungen feilbieten dürfen. Die Bezeichnung der Gebiete, in denen die Nahversorgung gefährdet ist, hat durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erfolgen.

Bisher hat übrigens noch kein Landeshauptmann eine solche Verordnung erlassen, sodaß geschlossen werden muß, daß in Österreich die Nahversorgung nirgends gefährdet ist.

- 5 -

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Ohne nähere Kenntnis der örtlichen Umstände ist eine Beurteilung, inwiefern die nicht näher belegte, aber behauptete "Existenzgefährdung hunderter Kaufleute" durch die Errichtung von Einkaufszentren gegeben ist, nicht möglich. In der letzten Zeit hat sich die Tendenz der Betriebsschließungen abgeschwächt (die Anzahl der Fachgruppenmitglieder ist sogar leicht gestiegen). Als Hauptursache dafür dürfte der Strukturwandel im Handel anzusehen sein, der jedoch im Prinzip nicht auf Nahversorgungsbranchen beschränkt ist, sondern auch die meisten anderen Handelsbranchen betrifft und im übrigen ja auch in anderen Sektoren (wie z.B. in der Industrie) gegeben ist.

Da auch international der Trend zu Großmärkten zu erkennen ist, dürfen diesem Umstand offensichtlich Konsumentenwünsche zugrundeliegen. Diese Entwicklung geht Hand in Hand mit einer verstärkten Mobilität der Bevölkerung, der steigenden Zahl der berufstätigen Frauen, den verbesserten Lagermöglichkeiten im Haushalt (z.B. Tiefkühltruhen) und einer verstärkten Nachfrage nach Großpackungen.

Es kann also nicht a priori gesagt werden, daß das Einkaufszentrum an sich an einer allfälligen Beeinträchtigung der sonstigen Handelsbetriebe schuld ist. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß das Angebot des Einkaufszentrums vom Konsumenten bevorzugt wird, wobei nicht nur preisliche Erwägungen, sondern auch die Vielfalt und Qualität des Angebots ins Gewicht fallen können.

Ich bin daher der Meinung, daß die verhandenen rechtlichen Handhabungen ausreichen, zumal auch das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen Regelungen trifft, durch die insbesondere eine Benachteiligung kleiner Händler vermieden wird.

Dennoch habe ich veranlaßt, daß im Rahmen der laufenden Vorarbeiten für eine Novellierung der Gewerbeordnung 1973 auch das Problem der Aufrechterhaltung und Sicherung der Nahversorgung abermals geprüft und diskutiert werden wird.

- 6 -

Auch Verbesserungen des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen erscheinen durchaus überlegenswert; diesbezüglich könnte eine effizientere Durchsetzung des hinsichtlich einiger Waren verhängten Verbotes des Verkaufes zum oder unter dem Einstandpreis eine gewisse Hilfe für die der Nahversorgung dienenden Klein- und Mittelbetriebe sein.

